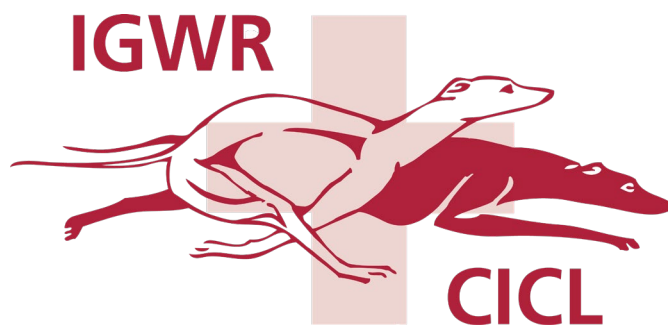




Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS

Schweizer Rennreglement

Version 2025

Inhaltsverzeichnis

R 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT.....	2
R 2. ORGANISATION DES RENNBETRIEBES IN DER SCHWEIZ	2
R 3. STARTBERECHTIGUNG	3
R 4. AUSSCHREIBUNGEN.....	7
R 5. AUSTRAGUNGSMODUS.....	8
R 6. HUNDEPASS	9
R 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE.....	9
R 8. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT	11
R 9. FCI-WELTMEISTERSCHAFTEN.....	12
R 10. TITEL „SCHWEIZER RENN-CHAMPION“	12
R 11. SANKTIONEN UND DOPING.....	14
R 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17

Version 2025: Textanpassungen in **fetter Schrift** hervorgehoben

R 1. ZWECK, GÜLTIGKEIT

R 1.1.

Ergänzung zum
FCI-Reglement

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das geltende Reglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und enthält ergänzende Bestimmungen, die für alle von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) durchgeführten Windhundsportveranstaltungen Gültigkeit haben.

R 2. ORGANISATION DES RENNBETRIEBES IN DER SCHWEIZ

R 2.1.

Aufgaben

Die Interessengemeinschaft für das Windhundsportwesen der SKG (IGWR) ist die von der SKG beauftragte Koordinationsstelle aller Sektionen der SKG, welche Windhundsportveranstaltungen (Coursings und Bahnrennen) ausrichten. Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Weisungen und Vorschriften, welche von der IGWR beschlossen werden, sind für alle Windhundsportveranstaltungen organisierenden Sektionen der SKG verbindlich.

Reglementsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die SKG; Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Vorstands der IGWR.

R 2.2.

IGWR

Die IGWR überwacht die Einhaltung:

- a) der geltenden Reglemente des Windhundsportes,
- b) der geltenden Vorschriften und
- c) erlässt, sofern sich solche als notwendig erweisen, weitere Weisungen und Vorschriften an die Sektionen.

R 2.3.

Verantwortlichkeit

Die IGWR ist allein zuständig und verantwortlich für:

- Ausbildung von Funktionären im Rahmen des Funktionärsreglementes,
- Überwachung der reglementarischen Lizenzierung von Windhunden,
- Ausgabe, Kontrolle und gegebenenfalls Entzug der Lizenzkarten,
- die Führung der gesamtschweizerischen Windhunde-Kontrolle mit Eintragung von Lizenzmutationen, Rennresultaten etc.,
- Durchführung von Dopingkontrollen,
- Nomination der Teilnehmer an FCI-Weltmeisterschaften.

Gegen Entscheide der IGWR besteht keine Rekursmöglichkeit.

R 2.4.

Haftung

Weder Veranstalter noch Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder der Funktionäre. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreissender Hunde. Ebenso

haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während des Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

R 2.5.

Terminschutz

Die IGWR ist zuständig für die Erteilung von Terminschutz für nationale Windhundsportveranstaltungen und holt Terminschutz für internationale Windhundsportveranstaltungen bei der FCI-Windhundrennkommission ein.

Terminschutz ist für Mitglieder der IGWR kostenlos. Sektionen der SKG ohne IGWR-Mitgliedschaft bezahlen für den Terminschutz eine Gebühr, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt wird.

R 3. STARTBERECHTIGUNG

R 3.1. Zulassung

R 3.1.1.

Lizenz

An Windhundsportveranstaltungen in der Schweiz dürfen nur Hunde starten, die im Besitze einer gültigen Lizenz sind.

Deren Besitzer müssen Mitglied einer Sektion der SKG, resp. eines der FCI angehörigen Landesverbandes sein.

Schweizer Rennteilnehmer, die in keinem der IGWR angeschlossenen Vereine Mitglied sind, zahlen an Windhundsportveranstaltungen, die von einem Mitgliedverein der IGWR durchgeführt werden, das doppelte Startgeld.

Der Hundepass mit der Lizenz ist bei der Teilnahme an einer Veranstaltung vorzuweisen.

R 3.1.2.

Abweisung

Der Veranstalter hat das Recht, Hunde ohne Begründung abzuweisen.

R 3.1.3.

Hündinnen

Hündinnen dürfen erst zwölf Wochen nach einem Wurf wieder an einer Windhundsportveranstaltung teilnehmen, wobei das Wurfdatum massgebend ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre von sechs Monaten geahndet. Hitzige Hündinnen sind nicht zugelassen.

R 3.1.4.

Anhang Register

Hunde, die im Anhang Register des Schweizerischen Hundestammbuches (SHSB) eingetragen sind, unterliegen keiner Teilnahme-Beschränkung.

R 3.1.5.

Rückzug

Jeder Besitzer kann seinen Hund jederzeit ohne Begründung zurückziehen. Ein Rückzug ist dem Veranstaltungsleiter unverzüglich zu melden.

R 3.2. Rennlizenz**R 3.2.1.****Voraussetzungen**

Für die Teilnahme an Bahnrennen ist für sämtliche Windhunde der FCI-Gruppe 10, mediterrane Windhunde der FCI-Gruppe 5 sowie Bassenji und national anerkannte Windhundrassen eine Lizenzprüfung erforderlich.

Hierfür kann sich der Eigentümer bei einem Verein seiner Wahl anmelden, unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Kopie der Abstammungsurkunde (Ahnentafel) des Hundes,
- Mitgliedskarte einer SKG-Sektion des Eigentümers.

Importhunde sind zwingend vorgängig im Schweizerischen Hundestammbuch einzutragen. Ebenfalls sind Handänderungen bei Eigentümerwechsel vorher auf der Ahnentafel bei der Stammbuchverwaltung der SKG nachzutragen.

Windhunde eines Eigentümers mit Wohnsitz im Ausland können gemäss FCI-Reglements an einer Lizenzprüfung teilnehmen. Die entsprechenden Lizenzkarten werden aber vom Wohnsitzland des Eigentümers ausgestellt.

Die Delegiertenversammlung der IGWR bestimmt die Höhe der Lizenzgebühren.

R 3.2.2.**Mindestalter**

Der Einzellauf über die Kurzdistanz kann

- ab 12 Monaten für Rassen unter 55 cm, resp.
- ab 15 Monaten für die übrigen Rassen

absolviert werden.

Das Mindestalter für die Lizenzprüfung (Begleitläufe) beträgt

- für Whippets, italienische Windspiele und andere Rassen unter 55 cm 14 Monate
- und für die übrigen Rassen 17 Monate.

Das Mindestalter für die Startberechtigung an Windhundsportveranstaltungen beträgt:

- für Whippets, ital. Windspiele und Rassen unter 55 cm: 15 Monate
- für die übrigen Rassen: 18 Monate.

Stichtag ist jeweils das Geburtsdatum.

R 3.2.3.**Höchstalter**

Jeder Hund darf bis zu seinem 9. Geburtstag an nationalen Windhundsportveranstaltungen teilnehmen. Stichtag ist das Geburtsdatum.

R 3.2.4.**Abnahme von Lizenzen**

Lizenzprüfungen können von sämtlichen der IGWR angeschlossenen Rennvereinen abgenommen werden.

	Es müssen drei, resp. vier geprüfte Bahnbeobachter die Lizenzläufe überwachen und über das Verhalten der Hunde Meldung erstatten. Das offizielle Lizenzprüfungsformular muss am Lizenztag vom Trainingsleiter und den Bahnbeobachtern auf dem Rennplatz unterschrieben werden. Auf Antrag bei der IGWR kann die Lizenz im Ausland absolviert werden, dabei gilt: die Lizenz muss entsprechend dem Schweizer Reglement absolviert werden. Ist eine Messung notwendig und absolviert der Hund die Lizenz im Ausland, muss der Hund vor dem Absolvieren dieser Lizenzläufe in der Schweiz gemessen werden. R 3.2.5.
Lizenzprüfung	Die Lizenzprüfung muss auf einer von der IGWR anerkannten Schweizer Rennbahn absolviert werden und besteht aus drei Läufen: einem Einzellauf und zwei Läufen mit Begleithunden.
Einzellauf	Der Einzellauf soll beweisen, dass der Hund dem Lockmittel folgt. Der Hund startet mit Maulkorb und Renndecke und muss ohne Probleme in die Boxe eingesetzt werden können. Bei Deerhounds und Irish Wolfhounds ist Handstart erlaubt. Der Einzellauf muss vor den begleiteten Läufen stattfinden. Der Einzellauf wird für alle Rassen über eine Distanz von 280 bis 480 Metern gezogen. Die erfolgreiche Absolvierung des Einzellaufes ist durch den Trainingsleiter auf dem offiziellen Formular zu bestätigen. Einzellauf und begleitete Läufe müssen nicht unbedingt auf der gleichen Rennbahn stattfinden.
Begleitete Läufe	Die beiden Läufe mit Begleithunden sollen beweisen, dass der Hund im Feld einwandfrei läuft. Der Lizenzhund muss zwei Läufe mit mindestens zwei Begleithunden an demselben Tag absolvieren. Die begleiteten Läufe werden über eine Distanz von 280 bis 480 Metern gezogen. Die Hunde starten aus direkt nebeneinander liegenden Boxen, der zu lizenzierende Hund zwischen den Begleithunden. Der Lizenzhund muss sich ohne Probleme in die Boxe einsetzen lassen. Deerhounds und Irish Wolfhounds können vor den Boxen von Hand gestartet werden, wobei der zu lizenzierende Hund zwischen den Begleithunden startet.
Überholvorgang	Der Lizenzhund muss während des Laufes von einem der Begleithunde überholt werden oder muss selbst überholen. Sollte im ersten begleiteten Lauf kein Überholmanöver stattfinden, muss im zweiten Lauf einer der Begleithunde vor- bzw. nach gestartet werden.

	Der zu lizenzierende Hund muss immer aus der Boxe starten (Ausnahme: Deerhounds und Irish Wolfhounds).	
Ausrüstung	Alle Hunde müssen mit Maulkörben ausgerüstet sein. Der zu lizenzierende Hund trägt zudem eine Renndecke oder Stretch Weste.	
Begleithunde	Die Begleithunde müssen nicht zwingend im Besitze einer gültigen Lizenz sein, jedoch das Mindestalter für die Teilnahme an Windhundsportveranstaltungen erreicht haben. Anlässlich der Lizenzprüfung muss darum eine Kopie des Stammbaums oder der Impfausweis der Begleithunde vorgewiesen werden. Begleithunde dürfen unter der Voraussetzung guter Gesundheit über dem regulären Höchstalter an Lizenzläufen teilnehmen. Mindestens einer der Begleithunde muss vom gleichen Geschlecht sein wie der zu lizenzierende Hund. In den begleiteten Läufen dürfen sich nicht alle Hunde im gleichen Besitz oder in der gleichen Hausgemeinschaft befinden. Bei schwach vertretenen Rassen kann ausnahmsweise von der vorstehenden Regelung wie folgt abgewichen werden: - es können zwei Begleithunde des anderen Geschlechts eingesetzt werden, - es können ein oder zwei Begleithunde anderer Rassen verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass Hunde aus Rassen mit ungefähr gleicher Leistung verwendet werden.	
Bestanden	Nach positiver Beurteilung wird die provisorische Lizenzbestätigung, welche 1 Monat gültig ist, durch den Veranstaltungsleiter ausgestellt. Mit dem offiziellen Antragsformular, inklusive der notwendigen Unterlagen, wird die Lizenz bei der Hundepassstelle der IGWR beantragt. Die Ausstellung der FCI-CACIL und FCI-Open Class Lizenz ist in den Ausführungsbestimmungen (AR 12) geregelt.	AR 12
Nicht bestanden	Die Prüfung nicht bestanden haben Hunde, die sich nicht oder nur sehr mühsam in die Boxe einsetzen lassen, angreifen oder anzugreifen versuchen oder stehen bleiben. Diese Hunde können frühestens nach zehn Tagen die Lizenzprüfung wiederholen.	
Nichtige Lizenzen	Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen gilt eine allfällig ausgestellte Lizenz als nichtig. Sie wird durch die Hundepassstelle der IGWR eingezogen.	
	R 3.2.6.	
Importierte Hunde	Aus FCI-Ländern importierte Hunde, die bereits im Ausland lizenziert worden sind, erhalten auf Antrag die Schweizer Lizenz. (Hinweis: Die ausländische Lizenz wird dadurch ungültig.)	
	R. 3.2.7	
Coursinglizenz durch Bahnlizenz	Eine bestandene Bahnlizenz-Prüfung berechtigt zur Beantragung einer Coursing-Lizenz ohne weitere Auflagen.	

R 3.3. Grössenmessungen**R 3.3.1.**

Messungen

Messungen der Whippets und italienischen Windspielen erfolgen nach den Ausführungsbestimmungen (AR 1). Sie müssen im Anschluss an die Lizenzprüfung von zwei berechtigten Personen vorgenommen werden.

R 3.3.2.

Messrichter

Zum Messen der obengenannten Rassen sind nur Personen berechtigt, die einen Messrichterkurs absolviert haben und von der IGWR ernannt worden sind.

R 3.3.3.

Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der IGWR erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die Grössenmessungen (AR 1).

AR 1

R 3.3.4.

Whippets und italienische Windspiele Nationale Grössenklasse

Whippets und italienische Windspiele, welche das in den Ausführungsbestimmungen (AR 1) zugelassene Sportmass übersteigen, laufen in der separaten Kategorie "Whippets Nationale Grössenklasse" resp. „Italienische Windspiele Nationale Grössenklasse“.

Sie laufen am Renntag über die gleiche Distanz wie die anderen Whippets resp. italienischen Windspiele. An der Schweizer Meisterschaft sind sie ohne Einschränkung startberechtigt.

R 3.4. Afghanen

„Afghanen Espoirs“

Langsamere Afghanen können in der nationalen Klasse "Afghanen Espoirs" starten.

AR 2

Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 2).

R 3.5. Aussenläufer

Aussenläufer

Wenn ein Hundebesitzer davon überzeugt ist, dass sein Hund ein Aussenläufer ist, kann er bei der Hundepassstelle den Eintrag „W“ (= Wide Runner) beantragen.

Sollte sich das Laufverhalten des Hundes ändern, kann die Lizenzkarte zur Streichung des „W“ an die Hundepassstelle geschickt werden. Ein weiterer Wechsel zu den Wide Runnern ist dann nicht mehr möglich.

R 4. AUSSCHREIBUNGEN

Empfänger

Ausschreibungen für alle Rennveranstaltungen können beim organisierenden Verein bezogen oder auf dessen Webseite eingesehen werden.

R 5. AUSTRAGUNGSMODUS

	R 5. 1.	
Modus	Alle Rassen bestreiten einen Vorlauf und einen Finallauf. Die sechs Zeitschnellsten aus den Vorläufen bestreiten den A-Final, die restlichen den B- resp. C- usw. Final. Die Einteilung der Whippets nach Geschwindigkeit (AR 9) oder Gewicht (AR 10) ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Einteilung muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.	AR 9 AR 10
	R 5.2.	
5 Hunde am Start	Sind 5 Hunde am Start, können die Hunde im Vorlauf auf zwei Läufe mit 3 resp. 2 Hunden aufgeteilt werden.	
	R 5.3.	
Finaleinteilung	Finalläufe sollen in der Regel mit sechs Hunden gezogen werden. Das Aufrücken in Finalläufen ist gestattet.	
	R 5.4.	
Boxenwahl	Der Veranstalter entscheidet über die freie Boxenwahl in den Finalläufen. Diese muss jedoch in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.	
	R 5.5.	
Geschlechtertrennung	Sind an nationalen Rennen mindestens drei Hunde pro Rasse/Kategorie/Gruppe und Geschlecht am Start, laufen Rüden und Hündinnen getrennt. Der Veranstalter legt in der Ausschreibung pro Rasse/Kategorie fest, ob die Hunde geschlechtergetrennt laufen. Wenn es Geschlechtertrennung gibt, gilt: sind drei Hunde pro Rasse/Kategorie/Gruppe und Geschlecht am Start, laufen Rüden und Hündinnen getrennt.	
	R 5.6.	
Senioren	Mit dem Erreichen des sechsten Altersjahres sind die Hunde in der Seniorenklasse startberechtigt. Massgebend ist das Geburtsdatum. Nach Ende der Saison, die dem achten Geburtstag folgt, sind die Hunde noch bis zu ihrem neunten Geburtstag nur in der Seniorenklasse startberechtigt. In den Seniorenrennen werden keine Selektionspunkte für die FCI-Weltmeisterschaft vergeben.	
	R 5.7.	
Disqualifikationen	Entscheide und Disqualifikationen sind gemäss FCI-Reglement F 1.8 vorzunehmen. Disqualifikation werden dem Besitzer/Handler sofort nach dem Lauf durch einen Richter persönlich mitgeteilt. Im Hundepass sind folgende Eintragungen zulässig: 1. Platzierung/Punktergebnis	AR 3

2. Zurückziehen durch den Eigentümer/Hundeführer (WDR) (withdrawal by owner/handler)
3. Zurückziehen aus medizinischen Gründen/Entzug der weiteren Startberechtigung (MWDR) (medical withdrawal/dismiss)
4. Entzug der weiteren Startberechtigung (DISM) (dismiss)
5. Disqualifikation (DISQ)

Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 3).

R 5.8.

Abweichungen

An nationalen Rennen sind Abweichungen von den Bestimmungen des FCI-Reglements und der Schweizer Reglemente möglich, bedürfen aber der vorgängigen Genehmigung durch die IGWR und müssen in den Ausschreibungen aufgeführt sein.

Beispielsweise können folgende Rennen durchgeführt werden: Solorennen, Kurzstreckenrennen, Langstreckenrennen, Hürdenrennen, Schneerenen, Drei-Distanzen-Rennen oder Rennen nach englischem Modus.

R 6. HUNDEPASS

R 6.1.

Hundepassstelle

Hundepässe und Lizenzkarten werden ausschliesslich von der Hundepassstelle der IGWR ausgestellt.

AR 12

Die Ausstellung der FCI-CACIL und FCI-Open Class Lizenz ist in den Ausführungsbestimmungen (AR 12) geregelt.

Die Gebühren für Hundepässe und Lizenzkarten werden von der Delegiertenversammlung der IGWR festgelegt.

Hundeeigentümer, die nicht Mitglieder eines der IGWR angeschlossenen Vereines sind, bezahlen die doppelten Gebühren.

R 6.2.

Änderungen

Eigenmächtige Änderungen offizieller Eintragungen und private Aufzeichnungen im Hundepass sind nicht gestattet und werden geahndet. Eigenhändig geänderte Lizenzkarten werden zu Händen der IGWR eingezogen.

R 6.3.

Schauläufe

Wenn von einer Rasse nur ein Hund teilnimmt, wird ein Schaulauf gezogen. Schauläufe können im Hundepass eingetragen werden, sind aber klar als solche zu kennzeichnen.

Bei einem Schaulauf werden keine Hunde disqualifiziert.

Schauläufe gelten nicht als Qualifikation für Meisterschaften.

R 7. AUFGABE DER FUNKTIONÄRE

R 7.1.

Schiedsgericht	Das Schiedsgericht ist das oberste Gremium der Rennveranstaltung und entscheidet in Streit- und Zweifelsfällen endgültig; Rekurse sind ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht in der Regel aus drei Schiedsrichtern, Ausnahmen sind in den Ausführungsbestimmungen (AR 11) geregelt. Das Schiedsgericht hat die Pflicht, das Renngeschehen mitzuverfolgen sowie den Kontakt mit den Bahnbeobachtern aufrechtzuhalten. R 7.2.	AR 11
Bahnbeobachter	Die Anzahl und Verteilung der Bahnbeobachter sind in den Ausführungsbestimmungen (AR 11) geregelt. R 7.3.	AR 11
Rennleiter	Der Rennleiter ist für den ordnungsgemässen Ablauf des Rennens verantwortlich. Spätestens drei Tage nach einer Veranstaltung hat der Rennleiter bzw. der Rennsekretär ein vollständiges Programm mit den Resultaten aller Läufe und einer Rangliste sowie eine Liste der disqualifizierten Hunde an den Präsidenten und den Rennverantwortlichen der IGWR zuzustellen. Eine Disqualifikationsliste erhält auch die Hundepassstelle der IGWR. R 7.4.	
Starter	Der Starter nimmt die Auslosung der Boxen vor. Für die Auslosung stehen unabhängig von der Grösse des Feldes immer alle Boxennummern zur Verfügung. Anerkannte Aussenläufer starten aus der Box 6. Sind mehr als ein Aussenläufer in einem Lauf eingeteilt, wird für diese unter den Aussenboxen ausgelost. In Finalläufen steht es dem Veranstalter frei, die Teilnehmer die Boxen frei wählen zu lassen. Aussenläufer starten aber auch hier aus den Aussenboxen. R 7.5.	
Sattelplatz	Der Funktionär auf dem Sattelplatz kontrolliert die Ausrüstung der Hunde. Die Hunde sind mit Maulkorb und Renndecke zum Start zu führen. Das Tragen eines Maulkorbes ist für alle Rassen obligatorisch. Vorgaben zum Maulkorb sind dem FCI Reglement F 7.3 zu entnehmen. R 7.6.	
Tierarzt	Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anwesenheit des Tierarztes während der gesamten Rennveranstaltung. Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 4).	AR 4

R 8. SCHWEIZER MEISTERSCHAFT

	R 8.1.	
Austragung	Die Schweizer Meisterschaft wird jährlich durchgeführt. Die IGWR beauftragt jeweils einen Rennverein mit der Durchführung. Die Reihenfolge ist in den Ausführungsbestimmungen (AR 5) festgelegt.	AR 5.
Distanzen	R 8.2. Die Schweizer Meisterschaft darf nur auf den von der IGWR genehmigten Rennbahnen ausgetragen werden. Die Renndistanzen werden durch den Veranstalter festgelegt, müssen jedoch den FCI-Vorschriften entsprechen.	
	R 8.3. Startberechtigt sind Hunde, deren Eigentümer und Besitzer in der Schweiz wohnhaft sind. Sie müssen im Besitze einer gültigen Rennlizenz sein. Importierte Hunde müssen seit mindestens sechs Monaten im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein und in der Schweiz stehen. Jeder Hund, der zur Schweizer Meisterschaft gemeldet wird, muss die letzten beiden Rennen vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Ein verletzungsbedingter Rückzug nach Absolvierung mindestens eines Laufes wird mit einer entsprechenden Tierarztbestätigung akzeptiert und als gültiger Start gewertet. Es zählen alle Rennen im In- und Ausland, wenn sie nach dem FCI- oder nationalen Reglement des jeweiligen Landes durchgeführt wurden.	
Titelvergabe	R 8.4 Die Titelvergabe für Greyhounds ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Vorstand der IGWR erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (AR 6).	AR 6
	R 8.5. Der Austragungsmodus entspricht dem Schweizer Rennreglement. Wenn im ersten Lauf mindestens drei Hunde starten, wird der Titel vergeben.	
Preise	R 8.6. Jeder Schweizer Meister erhält die Siegerdecke sowie alle Finalteilnehmer einen Preis. Alle übrigen Hunde erhalten einen Erinnerungspreis.	
	R 8.7.	

Termin	Die Schweizer Meisterschaft soll in der Regel zwischen dem 1. Juni und 15. Juli gezogen werden.
--------	---

R 9. FCI-WELTMEISTERSCHAFTEN

	R 9.1.	
Startberechtigung	Startberechtigt sind nur Hunde, die ihre letzten zwei Rennen vor Meldeschluss ohne Disqualifikation absolviert haben. Rennen des Vorjahres können berücksichtigt werden. Startberechtigt sind nur Hunde gemäss FCI-Bestimmungen.	
	R 9.2.	
Nomination	Die IGWR nominiert die Hunde für die FCI-Weltmeisterschaften gemäss FCI-Reglement sowie den Ausführungsbestimmungen (AR 7).	
	R 9.3.	
Selektionsmodus	Für die Selektionswertung werden an jedem Rennen in der Schweiz und an den ausländischen Rennen Punkte vergeben. Die vier besten Punktzahlen pro Hund kommen in die Gesamtwertung, die von der IGWR bei der Selektion berücksichtigt wird. Davon werden maximal 2 ausländische Rennen berücksichtigt. Je nach Grösse des Teilnehmerfeldes werden gemäss Ausführungsreglement (AR 7) Punkte vergeben.	AR 7
	R 9.4.	
Anmeldung	Der Anmeldung ist eine Kopie der letzten Renneintragungen im Hundepass beizulegen. Die Rennen mit den 4 höchsten Punktzahlen sind dabei sichtlich zu kennzeichnen, davon dürfen maximal 2 ausländische Rennen sein. Bei Hündinnen sind die Termine der letzten Läufigkeiten anzugeben.	

R 10. TITEL „SCHWEIZER RENN-CHAMPION“

	R 10.1.	
Ausschreibung	Bei internationalen und nationalen Rennen in der Schweiz kann der Veranstalter eine Anwartschaft für die Vergabe eines nationalen Renn-Champions (CACL = Certificat d'Aptitude au Championat des Courses de Lévrier) ausschreiben.	
	R 10.2.	
Titelvergabe	Für die Vergabe des Titels „Schweizer Renn-Champion“ muss ein Hund 4 Anwartschaften (CACL) erhalten haben.	
	R 10.3.	

Kompensation	Anstelle von 4 CACL können auch 3 CACL und 2 Res.CACL für die Titelvergabe anerkannt werden. R 10.4.
Mindest-Zeitraum	Zwischen dem ersten und letzten CACL/Res.CACL muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr und einem Tag bestehen (z.B. 1. Januar 2022 bis 2. Januar 2023; es gilt Datumsgleichheit). R 10.5.
Voraussetzung	CACL/Res.CACL werden nur an Hunde vergeben, welche vor dem betreffenden CACL-Rennen eine Mindestbewertung „sehr gut“ in der Zwischen- offenen-, Gebrauchshunde- oder Champion-Klasse an einer CAC-Ausstellung in der Schweiz nachweisen können. R 10.6.
Mindestanzahl Teilnehmer	Die CACL/Res.CACL-Vergabe erfolgt bei einem CACL-Rennen nur, wenn im betreffenden Teilnehmerfeld mindestens 3 Hunde am Start sind. R 10.7.
Vergabe	Ein CACL/Res.CACL wird nur an Hunde vergeben, welche den (A-) Finallauf einwandfrei absolviert haben. R 10.8.
Res.CACL	Die Jury kann ein Reserve-CACL (R-CACL) an den hinter dem CACL-Gewinner bestplatzierten Hund vergeben, wenn dieser dieselben Voraussetzungen erfüllt wie der CACL-Gewinner. R 10.9.
Homologation des Titels	Die nötigen Unterlagen (CACL-Karten, eventuell Reserve-CACL-Karten und eine Kopie der Abstammungsurkunde) werden zur Kontrolle an die Hundepasssstelle der IGWR gesandt. Diese leitet sie dann zur Bestätigung und der Ausfertigung der Urkunde an die Geschäftsstelle der SKG weiter. Die Ausfertigung des Titels erfolgt durch die Geschäftsstelle der SKG. R 10.10.
Eintragung	Der Titel „Schweizer Renn-Champion“ kann in die Ahnentafel des Hundes eingetragen werden. R 10.11.
Arbeitstitel	Der Titel „Schweizer Renn-Champion“ ist ein Arbeitstitel und berechtigt nicht zur Meldung in der Champion-Klasse bei Ausstellungen.

R 11. SANKTIONEN UND DOPING

R 11.1.

Platzverweis

Der Veranstalter kann an seiner Veranstaltung eine Person mit sofortiger Wirkung vom Platz verweisen, wenn ihr Verhalten den Ablauf der Veranstaltung stört, sie sich ausfallend gegen Funktionäre, Teilnehmern oder andere Personen auf dem Platz verhält, sie den Reglementen zuwiderhandelt oder sie ihre oder fremde Hunde nicht korrekt behandelt. Der Präsident der IGWR ist innert 3 Tagen über den Vorfall zu informieren.

Allgemein

Die IGWR kann gegen Mitgliedervereine sowie Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen des FCI-Rennreglementes, des Schweizer Reglemente sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen verstossen oder Beihilfe dazu leisten, temporäre Sanktionen aussprechen.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann auf Antrag des Vorstands gegen Mitgliedervereine sowie Einzelpersonen weitere langfristige oder permanente Sanktionen aussprechen. Die betroffene Person resp. der Vorstand des betroffenen Vereins hat Recht auf Gehör an der Delegiertenversammlung vor der Entscheidung.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen. Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Sanktionierte Handlungen

Insbesondere folgende Fehlverhalten können zu Sanktionen durch die IGWR führen:

- Zuwiderhandlungen gegen das FCI-Rennreglement, das Schweizer Rennreglement sowie aller von der IGWR erlassenen weiteren Reglemente, Weisungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen,
- Tierquälerei,
- Doping,
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Platztierarztes, der Jury, des Trainings- oder Rennleiters,
- Verstoss gegen Fairplay,
- Ausfallendes, nicht korrektes oder unanständiges Verhalten gegenüber Funktionären, Teilnehmern oder sonstigen Personen in Zusammenhang mit Veranstaltungen.

R 11.3.

Sanktionen gegen Einzelpersonen

Die Sanktionen gegen Einzelpersonen können bestehen aus:

- Verweis/Verwarnung/Auflagen,
- Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--,
- befristete oder unbefristete Sperre zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings in der Schweiz und/oder im Ausland,
- Aberkennung der Rennlizenz,
- Entzug oder Verweigerungen von Funktionärsfunktionen.

	Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie haben der Art des Verstosses und dem Verschulden Rechnung zu tragen. Eine Anzeige bei der zuständigen Behörde bleibt bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz oder bei Dopingvergehen vorbehalten.
	R 11.4.
Sanktionen gegen Sektionen	Die Sanktionen gegen Sektionen der SKG und IGWR können bestehen aus: - Verweis/Verwarnung/Auflagen, - Busse im Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--, - befristete oder unbefristete Sperre zur Durchführung von nationalen oder internationalen Rennen und/oder Coursings.
	R 11.5.
Doping	Um Auswüchse im Rennsport zu verhindern und eine faire, sportliche Basis sicherzustellen, kann die IGWR-Dopingkontrollen anordnen. Jede Art von Doping ist verboten. Tiere, die unter medikamentöser Behandlung stehen, sind zum Rennen nicht zugelassen und werden bei positiver Dopingkontrolle sanktioniert. Bei jedem Rennen können Dopingkontrollen durchgeführt werden. Der Präsident der IGWR in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Dopingkontrollen bestimmt, an welchem Rennen und bei welchen Hunden Dopingkontrollen durchgeführt werden. Mit der Anmeldung erklärt sich der Besitzer eines Hundes mit der Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle einverstanden. Er muss bei der Aufforderung zur Dopingkontrolle seinen Hund dem von der IGWR bestimmten Verantwortlichen zur Blutentnahme unterstellen. Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass die Blutentnahme möglichst reibungslos abläuft. Widersetzt sich der Besitzer, seinen Hund einer Kontrolle zu unterziehen oder ihn fachmännisch zu präsentieren (halten), wird der Hund als gedopt erklärt und mit allen Sanktionen wie bei einer positiven Probe sanktioniert. Bei jeder als positiv bewerteten Probe hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Kosten für die Dopingkontrolle zu tragen. Der Besitzer hat die Möglichkeit, bei Kostenübernahme die B-Probe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Resultate analysieren zu lassen.
	R 11.5.1.
Substanzen	Allgemein gelten Medikamente und Futtermittel, die in irgendwelcher Weise die Leistung beeinflussen können, als Doping. Es liegt im Ermessen des Vorstands der IGWR, nach Absprache mit dem Verantwortlichen gewisse Substanzen, die normalerweise

in Futtermitteln vorkommen von den als Doping geltenden Substanzen auszuschliessen.

Als Doping gelten insbesondere folgende Substanzen:

- die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken,
- die auf das vegetative Nervensystem wirken,
- die auf den Magendarm-Trakt wirken,
- die auf Herz und Kreislauf wirken,
- die auf den Bewegungsapparat wirken,
- mit fiebersenkender, schmerzstillender und entzündungshemmender Wirkung,
- mit antimykotischer Wirkung,
- die die Blutgerinnung beeinflussen,
- Antihistaminica,
- Diuretika,
- Lokalanästhetika,
- Muskelrelaxantien,
- Atmungsstimulantien,
- Sexualhormone,
- Antibiotika,
- Corticosteroide,
- endokrine Sekrete und ihre synthetischen Derivate.

R 11.5.2.

Sanktionen bei positivem Befund

Folgende Sanktionen können bei positivem Befund ausgesprochen werden:

- a) Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- b) Der Hund wird für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre für alle Rennen und Coursings innerhalb der Schweiz gesperrt.
- c) Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für mindestens sechs Monate bis maximal drei Jahre gesperrt.
- d) Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--.
- e) Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI (CSS) werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.
- f) Der Name von Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.
- g) Dem Besitzer steht es frei, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die IGWR überwiesen sind.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

R 11.6.

Verfahren

Sanktionen werden durch den Vorstand der IGWR verfügt.

Während des Verfahrens kann der Vorstand der IGWR eine provisorische Sperre zur Teilnahme an Rennen und Coursings verfügen.

Vor der Verfügung einer Sanktion muss dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden.

Allfällige Untersuchungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Schuldigen.

Gegen Beschlüsse über Sanktionen steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

R 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

R 12.1.

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft.

R 12.2.

Die Delegiertenversammlung der IGWR kann Änderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement beschliessen.

Diese unterstehen jedoch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung der IGWR vom 16. April 2025.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin:

Tina Hostettler

Die Sekretärin:

Ruth Hess